

# Stadt Voerde (Niederrhein)



## Amtsblatt der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 02 vom 08.01.2014

5. Jahrgang

Auflage: 50

### Inhaltsverzeichnis:

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein) über die Auslegung  
des Antrags der Wasserwerke Dinslaken GmbH auf Erteilung einer  
wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser für die  
öffentliche Wasserversorgung aus den Wassergewinnungsanlagen Löhnen 1 und

1

2

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)

**über die Auslegung des Antrags der Wasserwerke Dinslaken GmbH auf Erteilung einer wasserrechtlichen  
Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung aus den  
Wassergewinnungsanlagen Löhnen 1 und 2**

Die Wasserwerke Dinslaken GmbH, Gerhard-Malina-Straße 1, 46537 Dinslaken (Antragstellerin) hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung aus den Wassergewinnungsanlagen Löhnen 1 und 2 gestellt.

Rechtsgrundlage für das Bewilligungsverfahren sind die

- §§ 8 - 13 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- §§ 24, 26, 45, 47, 143 und 148 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926)
- §§ 1 und 4 in Verbindung mit Anhang II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (Artikel 15 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts (GV. NRW. S. 662))
- §§ 63 – 71 und 73 Abs. 3, 4 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW S. 602)

jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Die Wasserwerke Dinslaken GmbH beantragen auf den nachfolgenden Grundstücken in der

Stadt Voerde

Gemarkung:	Löhnen
Flur:	1
Flurstück:	46,49 und 68
Gemarkung:	Spellen
Flur:	8
Flurstück:	72

Grundwasser in folgender Höchstmenge zu entnehmen:

1.100 m <sup>3</sup> /h
24.200 m <sup>3</sup> /d
540.000 m <sup>3</sup> /m
5.600.000 m <sup>3</sup> /a.

Nach erfolgter Aufbereitung dient das Wasser der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Dinslaken GmbH als Trink-, Brauch- und Löschwasser.

Gemäß §§ 143 und 148 LWG i.V.m. § 73 Abs. 3 VwVfG liegt der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung sowie die dazugehörigen Planunterlagen

in der Zeit von **Donnerstag, den 16. Januar 2014 bis einschließlich Montag, den 17. Februar 2014** im Rathaus Voerde (Rathausplatz 20 in 46562 Voerde), Bürgerbüro (Erdgeschoss, Raum 040) von jeweils 7.30 Uhr (montags und dienstags bis 17.00 Uhr, mittwochs bis 14.00 Uhr donnerstags bis 18.00 Uhr, freitags bis 12.30 Uhr) sowie samstags von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr **zu jedermanns Einsicht aus.**

Nach § 148 Absatz 1 LWG in Verbindung mit § 73 Absatz 4 VwVfG NRW kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen den Verordnungsentwurf erheben.

Die Einwendungen sind bis spätestens **03. März 2014** schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf unter Angabe des Aktenzeichens (54.06.01.01-WES-130/08) zu erheben.

Das gilt insbesondere auch für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Vorkehrungen oder auf die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte der jeweils Betroffenen; gleiches gilt für die Geltendmachung von Ansprüchen auf angemessene Entschädigung in Geld wegen nachteiliger Wirkung des Unternehmens auf die Rechte der jeweils Betroffenen. Die Ansprüche sollen diejenigen Rechte, auf die sie gestützt werden, möglichst vollständig bezeichnen.

In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren nicht die privatrechtliche Inanspruchnahme fremder Grundstücke für das in den Antragsunterlagen dargestellte Unternehmen umfasst und regelt. Eine solche

Inanspruchnahme kann zwischen Antragstellerin und Grundstückseigentümer/-eigentümerin nur vertraglich oder durch behördliche Entscheidung im Enteignungsverfahren geregelt werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach § 73 Abs. 4 Sätze 3 und 4 VwVfG NRW mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen den Namen, den Vornamen sowie die genaue Anschrift des Einwenders/der Einwenderin und die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück) derjenigen Grundstücke enthalten, für die Einwendungen erhoben werden. Außerdem sollte die Nutzungsart der Grundstücke angegeben werden.

Gleichförmige Eingaben i.S.d. § 17 VwVfG NRW, die nicht deutlich sichtbar auf jeder – mit einer Unterschrift versehenen – Seite die Angaben über Namen und Anschrift der vertretungsberechtigten Person enthalten oder eine/n Vertreterin bezeichnen, die nicht natürliche Person ist, bleiben unberücksichtigt.

Darüber hinaus werden nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welche Nachteile oder nachteiligen Wirkungen des Vorhabens die jeweiligen Einwender/Einwenderinnen für sich geltend machen. Beziehen sich die Einwendungen auf Nachteile betreffend das Eigentum oder die Nutzung von Grundstücken, sind die betreffenden Grundstücke unter Angabe von Gemarkung, Flur und Flurstück, der Nutzungsart sowie Beifügung eines Lageplanes zu bezeichnen.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben, jedoch werden auf Verlangen des/der jeweiligen Einwender/Einwenderin dessen/deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird eine mündliche Verhandlung anberaumt, zu der die Beteiligten noch gesondert eingeladen werden. Die mündliche Verhandlung wird im Anschluss an die Einwendungsfrist festgelegt. Diese ist nicht öffentlich; sie dient der sachlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen zwischen den Beteiligten.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, werden rechtzeitig schriftlich zu der mündlichen Verhandlung eingeladen. Sollte ein Einwender/eine Einwenderin persönlich an der Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung gehindert sein, so steht es ihm/ihr frei, eine bevollmächtigte Vertretung mit der Wahrnehmung seiner/ihrer Interessen im Termin zu beauftragen.

Es wird vorsorglich bereits jetzt darauf hingewiesen,

- a) dass bei Ausbleiben eines Beteiligten/einer Beteiligten in der mündlichen Verhandlung auch ohne ihn/sie verhandelt werden kann ,
- b) dass die Beteiligten von der mündlichen Verhandlung durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind,
- c) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Düsseldorf, 11.12.2013

**Bezirksregierung Düsseldorf**

- 54.06.01.01-WES-130/08 -

Im Auftrag

Peitz

Voerde, 17.12.2013

**Stadt Voerde**

Der Bürgermeister

Spitzer